

Vorlage Nr.: V2519/23
Datum: 7. November 2023

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Leitungskonferenz	07.11.2023	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	27.11.2023	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	14.12.2023	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Vertretung der Landeshauptstadt Dresden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden fasst gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat wählt Frau Kerstin Normann, Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG zur Vertreterin des Verbandsmitgliedes Landeshauptstadt Dresden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen.
2. Im Falle der Verhinderung der Gewählten wird die Landeshauptstadt Dresden durch Herrn Lutz Meißner, stellvertretender Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, vertreten.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0854/15

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen ist als Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen (Verbandssatzung) besteht die Verbandsversammlung aus den Landräten und den Oberbürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Vertretung der Landräte und Oberbürgermeister richtet sich nach dem Kommunalverfassungsrecht (Abs. 2).

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG wird eine Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Aufgrund dieser Regelung ist für den Fall, dass die Vertretung nicht durch den Oberbürgermeister selbst erfolgt, die Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin erforderlich.

Für die Landeshauptstadt Dresden wird vorgeschlagen, Frau Kerstin Normann, Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes als Vertreterin in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen zu entsenden.

Zur Wahrung der Interessen der Landeshauptstadt Dresden in der Verbandsversammlung im Fall einer Verhinderung der vom Stadtrat bestimmten Vertreterin des Oberbürgermeisters soll der Stadtrat auch eine Verhinderungsstellvertretung festlegen.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Herrn Lutz Meißner, stellvertretender Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, als Verhinderungsstellvertretung zu wählen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage – Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen vom 19. Februar 2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 3. Dezember 2020

Dirk Hilbert